



**Begründung:**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zeigt gem. § 49 (2) zwei Möglichkeiten für den Vorsitz des Hauptausschusses auf. Über das Verfahren entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Das heißt, die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob der hauptamtliche Bürgermeister Vorsitzender des Hauptausschusses sein soll oder ob der Hauptausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen soll.

Das Ministerium des Innern empfiehlt, den Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss zu bestimmen, insbesondere auch im Hinblick auf die Rechtslage in anderen Bundesländern und wegen der besonderen Erfahrung des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Sitzungsleitung sowie dem Zusatzwissen des hauptamtlichen Bürgermeisters als Chef der Verwaltung (Rundschreiben zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008 vom 11. Juni 2008, Punkt 6.4).

Wird der Vorsitzende des Hauptausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt, entstehen gemäß Entschädigungssatzung allerdings zusätzliche Kosten in Höhe von 5.400,00 € jährlich.

\_\_\_\_\_  
**Müller**

Amtsleiter

Abgestimmt mit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Dr. Krause**

1. Beigeordneter/ Kämmerer

\_\_\_\_\_  
**Moser**

Bürgermeister